

Absender:

--

An das  
Amtsgericht Mühldorf a. Inn  
Familiengericht  
Innstraße 1  
84453 Mühldorf a. Inn

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz**

Antragsteller/in:

Anrede	
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Gegenwärtiger Aufenthalt (falls vom Wohnort abweichend)	
Telefon	

gegen

Antragsgegner/in:

Anrede	
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
<b>derzeitiger Aufenthalt</b>	
Festnetz / Handy	
Arbeitgeber	

Durch einstweilige Anordnung soll gemäß **§ 2 Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) bestimmt werden, dass der Antragsgegner vorläufig die gemeinsam genutzte Wohnung in

---

den Antragsteller sofort zur alleinigen Benutzung zu überlassen, die Wohnung sofort zu verlassen und dass der Antragsgegner dem Antragsteller sämtliche zur Wohnung gehörende Schlüssel herauszugeben hat.

Dem Antragsgegner wird untersagt, das Mietverhältnis über die Wohnung in

---

zu kündigen.

Durch einstweilige Anordnung soll gemäß **§ 1 Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) bestimmt werden, dass der Antragsgegner es vorläufig zu unterlassen hat, die Wohnung des Antragstellers in

---

zu betreten und sich im Umkreis von 100 Metern der Wohnung des Antragstellers

aufzuhalten, sich der Arbeitsstelle des Antragstellers in

---

auf eine Entfernung weniger als 100 Meter zu nähern,

in irgendeiner Form Kontakt zum Antragsteller aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird dem Antragsgegner untersagt: den Antragsteller anzurufen, anzusprechen, SMS zu senden, E-Mails zu senden, über soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp usw.) zu kontaktieren,

ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller herbeizuführen und sich dem Antragsteller weniger als 100 Meter zu nähern. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat sich der Antragsgegner unverzüglich zu entfernen,

den Antragsteller zu bedrohen, zu verletzen, sonst körperlich zu misshandeln oder zu demütigen.

Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht.

#### **Gründe für meinen Antrag:**

Zur Schilderung des aktuellen Vorfalls verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Ich habe am ..... Anzeige bei der Polizei wegen

Erstattet. Diese betrifft den aktuellen Vorfall.

Die Vorgangsnummer lautet: .....

Die Polizei hat ein **Kontaktverbot** gegenüber dem Antragsgegner/in wegen des aktuellen Vorfalls ausgesprochen.

JA, bis zum ..... NEIN.

Die Polizei hat ein **Betretungsverbot/ Platzverweis** der Wohnung für den Antragsgegner/ in wegen des aktuellen Vorfalls ausgesprochen.

JA, bis zum ..... NEIN.

Ich lebe mit dem Antragsgegner/in dauerhaft zusammen.

JA, seit dem .....  NEIN.

JA, aber seit dem ..... nicht mehr.

Der Mietvertrag der gemeinsam genutzten Wohnung / Haus läuft auf

.....

Eigentümer der gemeinsam genutzten Wohnung / Haus ist

.....

**Vor dem nachfolgend geschilderten konkreten Vorfall**

gab es bereits Probleme.

Der Antragsgegner/ in hat mich in der Vergangenheit

geschlagen      Wann: .....

Wie häufig: .....

Verletzungen: .....

Bedroht/ belästigt      Wann: .....

Wie häufig: .....

Art der Bedrohung/ welche Worte: .....

**Feld zur Niederschrift der Gründe (aktueller Vorfall):**

Wann fand der aktuelle Vorfall statt: .....

Wo fand er statt? .....

Wie sieht die aktuelle Belästigung aus? – bitte genau schildern –

(z.B. körperliche Gewalt durch Schlagen womit wohin, durch Boxen, Schubsen wogegen usw., werfen mit welchen Gegenständen; verbale Bedrohung mündlich oder/ und in Form von SMS, Telefon usw. mit welchem Inhalt, Beleidigungen mit welchem Inhalt usw.)

Ich reiche folgende Anlagen als Beweis ein:

- Ärztliches Attest vom .....
- .....
- .....

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 156, 161 StGB wird die Richtigkeit des vorgenannten Sachverhalts an Eides Statt versichert.

#### **§ 156 StGB Eidesstattliche Versicherung**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

Ort, Datum, Unterschrift

# **Information zum Gewaltschutzgesetz, Antrag beim Familiengericht**

Das Gewaltschutzgesetz bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking). Diese Bedrohung kann ausgehen vom aktuellen oder früheren Ehe- und Beziehungspartner, von bekannter oder fremder Person.

## **Welche Anträge sind möglich?**

Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie tatsächlich einen Antrag stellen möchten. Ein Muss dazu nach einer polizeilichen Anzeige besteht nicht.

Sie können Folgendes beantragen:

- Antrag auf Kontakt- und Näherungsverbot**

Das bedeutet, dass es der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufzuhalten oder Kontakt zu Ihnen aufnimmt. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und weitere digitale Medien.

- Antrag auf Wohnungsüberlassung**

Das bedeutet, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis maximal 6 Monate alleine nutzen.

## **Wo können Anträge gestellt werden? Welches Gericht ist zuständig?**

Amtsgericht Traunstein, Familiengericht, Herzog-Otto-Str. 1, 83278 Traunstein

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

0861/56-0 (Vermittlung des Amtsgerichts), 0861/56-545 oder -546 (Geschäftsstelle des Familiengerichts)

**Bitte vereinbaren Sie unbedingt telefonisch einen Termin zur Antragsaufnahme.**

## **Welche Kosten können entstehen?**

Für das gerichtliche Verfahren entstehen Kosten, möglicherweise – je nach Fall – auch für den Gerichtsvollzieher, Ihren Anwalt, den Anwalt der gewalttätigen Person, einen erforderlichen Gutachter.

Es besteht die Möglichkeit dafür Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, wenn Sie wenig Vermögen/Einkommen haben.

## **Wie stellen Sie Ihre Anträge?**

Für die Antragstellung ist eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht erforderlich. Sie können Ihre Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz selbst stellen. Die Anträge werden von einem Rechtspfleger aufgenommen und dem zuständigen Familienrichter zur Entscheidung vorgelegt.

**Nachdem bei Gericht aber keine Rechtsberatung stattfinden darf, empfiehlt es sich dringend zur sachkundigen Beratung einen Rechtsanwalt aufzusuchen.**

Bereiten Sie sich für die Antragstellung gut vor. Es ist wichtig konkrete Informationen zu geben, was genau passiert ist.

**Welche Unterlagen sollten bei Antragstellung von Ihnen vorgelegt werden können?**

- **Ausweispapiere**
- **Die genauen Daten (Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse/Aufenthalt) der gewalttätigen Person**
- **Polizeiliches Aktenzeichen sowie Bescheinigung über die Anzeigenerstattung**
- **Polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis**
- **Ärztliche Bescheinigung über Verletzungen**
- **Bei Wohnungszuweisung den Mietvertrag**
- **Den genauen Ablauf der gewalttätigen Situation (zeitlich strukturiert)**
- **Wenn möglich Adressen und Erklärungen von Zeugen**

**Wie läuft das gerichtliche Verfahren nach Antragstellung?**

Der Familienrichter kann wie folgt entscheiden:

1. Sofortige Entscheidung über Ihren Antrag. Sie erhalten den Beschluss in den nächsten Tagen per Post. Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.
2. Vorab hört der Richter die gewalttätige Person per Post schriftlich zu den Vorwürfen an und entscheidet einige Tage später
3. Es wird ein Termin nach 2-4 Wochen bei Gericht angesetzt. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeugen per Post geladen.

**Sollte bis zum Ablauf der polizeilichen Verfügung/Maßnahme/Verbot noch kein Gerichtsbeschluss vorliegen, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden. Die Einhaltung der polizeilichen Maßnahme durch die betroffene Person ist von der Polizei zu kontrollieren. In Notsituationen ist es daher ratsam, sich zunächst an die Polizei zu wenden, bevor weitere gerichtliche Maßnahmen beantragt werden.**